

Rechte und Pflichten der Strafgefangenen

Rechte der Strafgefangenen

§34

(1) Strafgefangenen wird beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug die Wahrnehmung ihrer Rechte entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gesichert. Sie haben insbesondere das Recht auf

9. persönliche Verbindungen,

10. Wahrung ihrer Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen.

(3) Strafgefangene, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, haben außerdem das Recht, mit der diplomatischen oder der zuständigen konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates oder der Vertretung des Staates, die ihre Betreuung wahrnimmt, in Verbindung zu treten, sofern das vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen können nur soweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

§ 35

(1) Strafgefangene haben das Recht, Eingaben einzureichen.

(2) Gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen nach § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes haben sie das Recht der Beschwerde an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Strafgefangenen sind über ihr Beschwerderecht zu belehren.

(3) Lülft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses der Beschwerde nicht ab, ist diese, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses richtet, unverzüglich dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug zur Entscheidung vorzulegen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren. Die Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug ist endgültig.

Dazu §§ 43 und 44 der 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 43

(1) Eingaben Strafgefangener sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu bearbeiten.